

Ihr Recht



von
 Dr. Andreas
 Radel
 Rechtsanwalt
 recht@burgenlandexpress.at

Rühr mich nicht an – Grauzone Notwehr

Die bevorstehende Adventzeit bringt neben viel Geselligkeit und Freude leider auch jedes Jahr bei einigen ein erhöhtes Aggressionspotential mit sich. Eventuell stellt sich somit für den einen oder anderen (nicht nur rund um Weihnachten!) die Frage: „Wie sehr darf ich mich im Falle eines Angriffes überhaupt wehren?“

Der rechtliche Begriff hierfür ist die sogenannte Notwehr.

Dabei darf man einen „gegenwärtigen“ oder „unmittelbar drohenden“, rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abwehren. Notwehr ist daher zunächst bereits zulässig, wenn das Verhalten des Gegners zwar noch keinen Angriff darstellt, aber unmittelbar in einen solchen umschlagen kann, etwa wenn bereits mit einer Waffe „gefuchelt“ wird. Wichtig: KEINE Notwehrsituation liegt vor, wenn der Angriff bereits abgeschlossen ist, der Täter also z.B. einmal zugeschlagen hat und weggeht. Die Notwehrhandlung selbst muss sich auf die notwendige Verteidigung beschränken, das heißt, es muss das schonendste Mittel angewendet werden, um den Angriff abzuwehren. Hier sind jedenfalls die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berück-



Foto: © Martin Budenbender / pixelio.de

Sinnlose Aggression führt oft zu Notwehrsituationen.

sichtigen, um beurteilen zu können, welche Verteidigung noch „verhältnismäßig“ ist. Nicht verhältnismäßig wäre zum Beispiel, den Handtaschendieb zu erschießen. Lag kein gegenwärtiger oder unmittelbar drohender An-

griff vor bzw. war die Notwehr nicht verhältnismäßig, ist das eigene Verhalten grundsätzlich strafbar. Generell gilt daher in diesem Bereich: Jeder „Kampf“, den man vermeiden kann, ist ein gewonnener!